



**Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Bad Wiessee
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Bad Wiessee
vom 25.02.2014, zuletzt geändert mit Datum vom 24.07.2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Wiessee erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen – KUV – folgende Satzung:

§ 1 Errichtung, Rechtstellung, Name und Sitz

(1) Die Gemeinde Bad Wiessee errichtet ein selbständiges Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts).

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen:

„Kommunalunternehmen Bad Wiessee“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Bad Wiessee (AdöR). Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet: „KBW AdöR“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Bad Wiessee.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Verwaltung und Bewirtschaftung der gemeindlichen Miet- und Pachtgebäude, die Bereitstellung von Wohnraum zu sozialverträglichen Konditionen (im Sinne des Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung), der zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderliche Erwerb und Verkauf von Immobilien sowie die für diesen Zweck erforderliche Errichtung, Sanierung und Beseitigung von Gebäuden und Anlagen. Darüber hinaus kommt dem Kommunalunternehmen die Aufgabe der Verwaltung, Bewirtschaftung, Sanierung, Projektierung und Bebauung eigener und kommunaler Liegenschaften zu.

(2) Zum Unternehmensgegenstand gehört auch die Errichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen wirtschaftlich vertretbaren Betrag begrenzt ist.

§ 3 Stammkapital

(1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 100.000,00 € (in Worten: einhunderttausend Euro) und kann, soweit zulässig, durch Sacheinlagen erbracht werden.

(2) Die übertragenen Vermögenswerte, Anlagen und Einrichtungen werden zum Zeitpunkt der faktischen Übertragung wirtschaftlich bewertet und mit ihrem von einem Wirtschaftsprüfer testierten Wert in die Bilanz des Unternehmens eingestellt.

§ 4 Gewährträgerschaft

(1) Gewährträger des Kommunalunternehmens ist die Gemeinde Bad Wiessee.

(2) Die Gewährträgerschaft der Gemeinde richtet sich nach Art. 89 Abs. 4 GO.

§ 5 Räumlicher Wirkungskreis

(1) Soweit das Kommunalunternehmen Aufgaben übernimmt und / oder durchführt, die es von der Gemeinde Bad Wiessee im Rahmen der Bestimmungen des § 2 übertragen erhält, richtet sich sein Wirkungskreis nach dem Wirkungskreis der Gemeinde, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.

(2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, auch für andere öffentlich-rechtliche Träger und Körperschaften Aufgaben der hier in § 2 bezeichneten Art zu übernehmen.

§ 6 Die Organe des Kommunalunternehmens

Die Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Verwaltungsrat
2. der Vorstand

§ 7 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und den 6 weiteren Mitgliedern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an diese Satzung enthält.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Erste Bürgermeister der Gemeinde Bad Wiessee. Die Vertretung erfolgt gem. Art. 39 GO durch die weiteren Bürgermeister.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Vertreter zu bestellen.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und hauptberuflich Angestellte des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Der Verwaltungsrat hat dem Gemeinderat auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Eine wichtige Angelegenheit liegt im Ermessen des Fragestellers.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen. Die Höhe der Entschädigung entspricht dem Sitzungsgeld der Mitglieder des Gemeinderates und ist in der jeweils gültigen Hauptsatzung des Gemeinderates festgelegt. Die Entschädigung ist jährlich zahlbar.

§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes / der Vorständin.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand / der Vorständin über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten.
- b. Bestellung und Widerruf von Prokuren.
- c. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen und Errichtung von Tochterunternehmen. Dies gilt ebenso für die Veräußerung von Beteiligungen bzw. die Auflösung von Tochterunternehmen. Vorstehendes entbindet nicht von einer etwaigen Verpflichtung zur Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde.
- d. Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen und Tarife sowie Gebühren und Beiträge.
- e. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
- f. Bestellung des Abschlussprüfers
- g. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes.
- h. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde Bad Wiessee.
- i. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Gegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
- j. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben.
- k. Verfügungen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken sowie der Abschluss der dazu erforderlichen schuldrechtlichen und dinglichen Verträge, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € überschreitet; bei der Beurkundung einer zusammenhängenden Maßnahme (z.B. Straßenbau, Baugebiet usw.) gilt jeder dabei abgeschlossene Vertrag als selbständiger Eigenvertrag,
- l. Vergütungen über in Abteilung II des Grundbuches eingetragene Grunddienstbarkeiten, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechte, Auflassungsvormerkungen zur Sicherung von Rükckerwerbs- oder Wiederkaufsrechten je ohne Wertgrenze,
- m. Zustimmung des Erbbaurechts- oder Reichsheimstättenausgebers zur Belastung von Erbbaurechten oder Reichsheimstätten und zur Rangänderung solcher Belastungen,
- n. Feststellung, dass gesetzliche Vorkaufsrechte nicht bestehen,

- o. Verfügungen über Hypotheken und Grundschulden zu Gunsten des Kommunalunternehmens z.B. durch Bewilligung der Pfandfreigabe, Löschung oder des Rangrücktrittes hinter andere Rechte in jeweils unbegrenzter Höhe des Wertes und Mitwirken bei der Bestellung solcher Werte,

(4) Wesentliche Personalangelegenheiten obliegen dem Verwaltungsrat. Diese sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

(5) Der Gemeinderat kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates vor Entscheidungen für die Punkte c), g), i) und j) des § 8 Abs. 3 Weisungen erteilen. Um diesem Erfordernis gerecht werden zu können, hat der Verwaltungsratsvorsitzende den Gemeinderat bereits im Vorfeld dieser zur Entscheidung anstehenden Sachverhalte zu informieren.

(6) Unaufschiebbarere Geschäfte oder dringende Anordnungen können vom Vorstand, in gemeinsamer Abstimmung mit den Verwaltungsratsvorsitzenden, anstelle des Verwaltungsrates, getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 9 Geschäftsgang des Verwaltungsrates

(1) Gegenüber der Gemeinde Bad Wiessee, dem Vorstand / der Vorständin des Kommunalunternehmens und gegenüber sonstigen Dritten, vertritt regelmäßig der Verwaltungsratsvorsitzende den Verwaltungsrat.

(2) Der Verwaltungsrat tritt auf elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 5. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist, gemäß Geschäftsordnung, gewählt werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn:

(a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

(b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand gerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

(8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(9) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig oder unwirtschaftlich, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

(10) Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertreter können ihr Amt aus den sinngemäß in Art. 19 Abs. 2 GO genannten Gründen durch schriftliche Erklärungen gegenüber dem Gemeinderat niederlegen. Über die Wirksamkeit der Niederlegung des Amtes hat der Gemeinderat Beschluss zu fassen.

(11) Für ein ausgeschiedenes, ordentliches oder stellvertretendes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied vom Gemeinderat zu bestellen. Bis zum Amtsantritt eines neuen Mitgliedes üben die ausscheidenden Mitglieder ihr Amt aus.

(12) Der Vorstand des Unternehmens ist verpflichtet, beratend an den Sitzungen teilzunehmen. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann in Ausnahmefällen bestimmen, Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Teilnahme des Vorstands stattfinden zu lassen.

(13) Der Verwaltungsrat erstattet dem Gemeinderat aufgrund der ihm gemäß § 10 Abs. 6 vom Vorstand hierzu zu machenden Angaben im Zusammenhang mit der Feststellung des Wirtschaftsplanes für das jeweils folgende Geschäftsjahr und der Feststellung des Jahresabschlusses für das jeweils abgeschlossene Geschäftsjahr ausführlich Bericht über den Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Unternehmens. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat verpflichtet, den Gemeinderat einmal halbjährlich routinemäßig zu unterrichten sowie immer dann, wenn es für den Verwaltungsrat ersichtlich wird, dass es zu erheblichen Abweichungen vom festgestellten Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens im Laufe des Geschäftsjahres kommen wird. Gleiches gilt für die Feststellung eines nachträglichen Wirtschaftsplans. Zu diesen Terminen ist der Gemeinderat auch darüber zu unterrichten, wie sich die einzelnen Personalkosten, individuellen Prämien und sonstige Vergünstigungen für Vorstand und Mitarbeiter des KBW darstellen bzw. geändert haben.

(14) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertreter sind sowohl während ihrer Amtsdauer als auch darüber hinaus Dritten, soweit sie nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates Kenntnis erlangt haben. Die hier genannten Personen können von ihrer Verschwiegenheitspflicht nur durch mehrheitlichen Beschluss des Gemeinderates befreit werden.

(15) Soweit hier nicht etwas anderes im Einzelnen geregelt ist, richtet sich der Geschäftsgang des Verwaltungsrates ansonsten nach den Regelungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates in seiner jeweils neuesten Fassung, solange und soweit keine eigene Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat beschlossen wurde. Sofern es bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrates zu Stimmengleichheit kommt ist die Beschlussfassung abgelehnt.

(16) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind stets nicht-öffentlich.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Im Falle der Verhinderung oder Abberufung des Vorstands / der Vorständin wird dieser / diese vom Verwaltungsratsvorsitzenden vertreten; in diesem Fall ist § 7 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Der Vorstand / die Vorständin wird vom Verwaltungsrat für höchstens fünf Jahre bestellt; eine kürzere Amtszeit

ist vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Bestellung des Vorstandes / der Vorständin festzulegen, wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat vorzeitig widerrufen werden.

(2) Der Vorstand / die Vorständin leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, dem Wirtschaftsplans des Unternehmens und der vom Verwaltungsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Vorstand / die Vorständin vertritt das Unternehmen nach außen. Der Vorstand / die Vorständin ist für alle Angelegenheiten des Unternehmens zuständig, die nach dieser Satzung nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

(4) Der Vorstand / die Vorständin ist stets einzelvertretungsbefugt.

(5) Der Vorstand / die Vorständin stellt den Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens rechtzeitig, mindestens zwei Monate vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres, auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Beratung und zum Beschluss vor.

(6) Darüber hinaus berichtet der Vorstand / die Vorständin dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens aber einmal halbjährlich, über den Geschäftsverlauf und informiert den Verwaltungsrat unverzüglich über besondere Entwicklungen oder erhebliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan, sowie sonstige, wichtige Angelegenheiten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Bad Wiessee haben können, ist darüber, über den Verwaltungsratsvorsitzenden, unverzüglich der Gemeinderat in Kenntnis zu setzen.

(7) Dem Vorstand / der Vorständin gegenüber wird das Kommunalunternehmen regelmäßig durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder durch den Verwaltungsrat insgesamt vertreten.

(8) Die Bezüge / Entschädigungen des Vorstandes / der Vorständin werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsratsvorsitzende hat darüber den Gemeinderat in Kenntnis zu setzen.

(9) Der Vorstand hat dem Gemeinderat auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Eine wichtige Angelegenheit liegt im Ermessen des Fragestellers.

(10) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand / die Vorständin in begründeten Fällen abberufen bzw. ihm / ihr kündigen. Durch mehrheitlichen Beschluss des Verwaltungsrates ist für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des / der ausgeschiedenen Vorstandes / Vorständin ein neuer / eine neue Vorstand / Vorständin zu bestellen. Ist dies nicht möglich gilt § 10 Abs. 1 dieser Satzung.

(11) Der Vorstand / die Vorständin kann sein / ihr Amt aus den in Art. 19 Abs. 2 GO genannten Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates niederlegen. Über die Wirksamkeit der Niederlegung des Amtes hat der Verwaltungsrat Beschluss zu fassen. Es gilt § 9 Abs. 11 letzter Satz sinngemäß.

(12) Eventuelle arbeitsrechtliche Ansprüche werden durch die Regelungen der Absätze 10 und 11 nicht berührt.

§ 11 Zuständigkeiten des Vorstands

(1) Dem Vorstand / der Vorständin obliegt die Geschäftsführung des Unternehmens nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Unternehmenssatzung, der Geschäftsordnung, des

Wirtschaftsplans des Unternehmens und der vom Verwaltungsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze.

(2) Der Vorstand / die Vorständin entscheidet in eigener Zuständigkeit bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro im Einzelfall, soweit der Verwaltungsrat im Zuge der Feststellung des Wirtschaftsplans nicht bereits in Hinblick auf vorgesehener Geschäfte, die einen höheren Wert haben, zugestimmt hat. Durch Aufteilung von zusammenhängenden Rechtsgeschäften ändert sich die Wertgrenze nicht. Hierzu zählen:

- a. der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Unternehmen zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Unternehmens aus solchen Verträgen,
- b. der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Unternehmens beinhalten,
- c. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben jeweils bis zur genannten Wertgrenze. Außerplanmäßige Ausgaben sind dem Verwaltungsrat stets zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Entscheidungen, die die genannte Wertgrenze überschreiten, sind vom Verwaltungsrat zu beraten und zu entscheiden.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstands / der Vorständin gehören insbesondere auch:

- a. Laufende Angelegenheiten analog Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO,
- b. vom Verwaltungsrat auf den Vorstand übertragene Angelegenheiten analog Art. 37 Abs. 2 GO,
- c. Unaufschiebbare Geschäfte analog Art. 37 Abs. 3 GO. Dies nur in Abstimmung und mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden. Entscheidungen dieser Art sind dem Verwaltungsrat bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
- d. In Wirtschaftsplan- und Finanzangelegenheiten:
- e. die Bewirtschaftung von Wirtschaftsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und Weisungen des Verwaltungsrates innerhalb der genannten Wertgrenze,
- f. die Niederschlagung und die Stundung von Forderungen innerhalb der genannten Wertgrenzen; Entscheidungen zu einem Erlass sind stets dem Verwaltungsrat vorzulegen;
- g. in Miet- und Pachtangelegenheiten: der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung gem. Nr. 1. 5. im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- h. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten: Die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich den Wert gem. Nr. 4 nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(5) Soweit die hier benannten Aufgaben des Vorstands / der Vorständin nicht sinngemäß unter laufende Angelegenheiten (analog Art. 37 Abs. 1 S. 1 GO) fallen, entscheidet der Verwaltungsrat.

(6) Der Vorstand / die Vorständin erstellt den Wirtschaftsplan.

§ 12 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Bad Wiessee Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Bad Wiessee“ durch den Vorstand / die Vorständin, im Übrigen durch den jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstand / die Vorständin unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein / ihr Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Rechnungslegung

(1) Die Wirtschaftsführung des Unternehmens erfolgt aufgrund des vom Vorstand / der Vorständin für das gesamte Kommunalunternehmen für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplans (kaufmännische Gewinn- und Verlustrechnung / Prognose, Entwicklung des Anlage- und Finanzvermögens unter Berücksichtigung der Bildung ausreichender Abschreibungen und Rücklagen, Stellenplan) nach dessen Feststellung durch den Verwaltungsrat. Der Wirtschaftsplan ist dem Gemeinderat zur Information zuzuleiten.

(2) Das Unternehmen richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein und legt entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff HGB Rechnung.

§ 14 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung

(1) Das erste Geschäftsjahr des Unternehmens beginnt am 01.03.2014 und endet am darauf folgenden 31. Dezember. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff HGB innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres zu erstellen. Der Jahresabschlussbericht ist vom Vorstand / von der Vorständin zu unterschreiben und anschließend dem Verwaltungsrat bekannt zu geben. Zusätzlich zu den einschlägigen Bestimmungen umfasst der Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung des Anlage- und Finanzvermögens einschließlich des verwaltenden Vermögens unter Berücksichtigung der Bildung ausreichender Abschreibungen und Rücklagen über einen Zeitraum von 5 Jahren, ab Beginn des jeweils geprüften Geschäftsjahres (Finanzplan). Soweit das Unternehmen eine Konzerntätigkeit gemäß § 2 oder eine damit vergleichbare Tätigkeit ausübt, sind neben dem Konzernabschluss die einzelnen Teilbilanzen mit gesonderter kaufmännischer Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen (Teilerfolgsübersichten), sowie gegebenenfalls eine Transferbilanz zum Ausweis von Verrechnungen zwischen einzelnen Konzernteilen zu erstellen.

(3) Die Prüfung des Unternehmens erfolgt gemäß den Bestimmungen des Art. 107 GO. Nach Durchführung der Prüfung ist der Jahresabschlussbericht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist dieser dem Gemeinderat zuzuleiten.

(4) Der Vorstand / die Vorständin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtungen zur Rechnungslegung, Berichterstattung, Prüfung und Offenlegung erfüllt werden.

(5) Der Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat bestellt.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

(1) Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden in ortsüblicher Weise nach den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Wiessee in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht.

(2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und sonstiger Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Wiessee, den 24.07.2020

Birgit Trinkl,
Zweite Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde am 24.07.2020 in der Gemeindeverwaltung Bad Wiessee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Amtstafel hingewiesen.